

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1720

Fränckisch-Schwäbische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

Fränckisch · Schwäbische Geschichte.

Schiffes
Grundes
Lutheris
Religi-
ons. Gra-
vamina
continui-
ren.

Nach hier setzte es / wie anderwertig / nebst
Politischem Handeln allerley Beschwer-
de wegen Religion, Drangsal / so de-
nen Protestirenden zugesetzt wurde. In
vorherigen XVI. Theile dieses Theatrii Ao. 1705.
p. 201. seq. erwähnt worden / wissen sich die Her-
ren von Gemmingen wieder Ihre Catholische
Con-Dominos, wegen allerhand gegen den
Westphälischen Frieden eingeführte Neuerungen
beschweret / und um nachdrücklichen Beystand bey
dem Corpore Evangelico angeführt. Nun hatte
dieses wohl interm 6. November 1706. den ein-
müthigen Schluß dahin gefasset / zu fordern dieses
geklagte Unternehmen denen gravirenden vorstel-
lig zu machen / auch die billig. und ernstliche An-
weisung dergestalt thun lassen / damit von denen
Catholischer Seits verhängten widerrechtl. und
unjustificabeln Beglitten abgestanden / und for-
dersamst alles / nach Erforderung des Instrumenti
Pacis, und in Conformität dessen / hierauf er-
folgten Reichs. Abschiedes. Commission in den vor-
rigen Stand gesetzt und damit dieser denen Reichs.
Friedens. Constitutionen ganz conforme Schluß
seinen gewünschten Effect desto ehender erlangen
möge / nicht allein des Herzogs von Würtemberg
Hochfürstl. Durchl. in Ansehung der von Reichs.
wegen in dieser Sache bereits hievor aufgehabe-
ten Commission, zu ersuchen / bedürffenden Falls
ohnschwer die Hand darob zu halten / damit auf
selbst. für gut befindende Art und Weise vore-
wehnter Commission. Bescheid / zu Folge ange-
zogener Reichs. Friedens. Constitutionen bey
Kräften gehalten / und solchem gebührend nach-
gelebet werde; sondern über dieses auch Königl.liche
Majestät in Preussen zu erbitten / zu Erreichung
dessen allen cooperiren zu helfen / desgleichen auch
denen Beschweren an Hand zu geben / daß sie mit
denen Evangelische Herren Grafen von Hohenlo-
he causam communem machen solten / weil man
in der irrigen Meynung gestanden / als ob solche
auch Theil im Schiffs. Grunde / und an Usin-
gen hätten.

Bei den
Corpori
Evangelico
geklagt.

Ob nun gleich von diesem Schluß denen Gra-
virenden Nachricht zukommen / auch durch Preis-
sen Ihnen ein und andre nicht ganz vergebne Erin-
nerung gethan worden war / hatte es sich doch mit
dem gesammten Grunde der Sachen nicht nach
Intention des Corporis Evangelici geben / viel-
mehr abseiten derer Catholischen die Gravamina
fortgesetzt / ja gar vermehret werden wollen / wes-
halb denn die von Gemmingen dieses Jahr dem
Corpori Evangelico solches abermahl klagen und
erzehlen / daß in dem sogenannten Heyl zu Usin-
gen jährlich fallende und vigore antiquissimae
fundationis je und allezeit zu Unterhaltung der
Evangelischen Pfarr. und Schul. Häuser desti-
nierte Zins. Gelder von dem benachbarten Geistli-
chen zu Ruprtshausen / und den ganz erheblichen
Ober. Schultheissen zu Unterschiff abermahl
ganz eigenmächtig / und allein aufgehoben und

zu sich gezogen / hingegen denen Heyl Pflegerin
pro cubito mehr nicht als einen einzigen Gulden
zu Anschaffung der ad Administrationem Sacrae
Coenae benötigten Hostien zugestellet worden; ge-
stalten dann über alles dieses nicht nur ge-
klagtermassen das Armata manu gewaltsam intro-
ducirte Exercitium simultaneum Catholicae Re-
ligionis vor wie nach beharrlich continuiert / die
den Evangelischen Geistlichen de facto entzogene
Helfte der Besoldung / und noch darzu von
damahliger Catholischer Witt. Herrschaft wei-
ter mit Gewalt abgenommene halbe Theil von be-
sagten Catholischen Geistlichen dato noch wieder-
rechtl. usurpirt / sondern auch der so gar in das
Evangelische Pfarr. Haus gewaltsam mit ein-
gesetzte Catholische Schutmeister bis diese Stunde /
ohne anscheinende Aenderung / in demselben main-
teniret und gelassen wird. Willen nun auf solche
Weis eines löblichen Corporis Evangelici dem In-
strumento Pacis und Reichs. Constitution ganz
conformer Schluß solcher Gestalt ohne Kräftren
und Wirkung bleibe / so hätten sie sich gemüthi-
get befunden / aus unumgänglicher Noth und Ge-
wissens halber ferner einem Corpori Evangelico
von dieser der Sachen noch anhaltenden höchstbe-
schwerlichsten Beschaffenheit gehorsamste Anzeige
zu thun / und zu dessen fernerer Einschließung und
Vorsorg anheim zu stellen / des regierenden Herrn
Herzogs zu Würtemberg Hochfürstliche Durchl.
in Conformität des dertwegen bereits gefassten
Schlusses / nunmehr nachdrücklich zu ersuchen /
in Betracht der in dieser Sach bereits hievor
Dero Hochfürstl. Haus von Reichswegen mit
aufgetragenen Commission der Catholischen Re-
ligion zugehane Witt. San. Erben zu Abstellung
aller u. jeder in dem Kirchenwesen zu Usingen hievor
und bishero wider das Instrumentum Pacis,
und darauf gegründete Reichs. Commission signa-
tur vorgenommene gewaltsame Eingriffe / Neu-
erungen und Attentaten / nachdrücklich zu verhin-
gen / und im Fall die gültliche Remedirung / ge-
gen Verhoffen / nicht erfolgen solte / dieselbe durch
mehr zulänglicherer / in dieses Hochfürstlichen
Hauses zugsamer Potenz stehende Weg und
Zwangs. Mittel darzu ernstlich und förderlich an-
zuhalten / auch Preussische Majestät zu bewegen /
fernerweit das Beste bey der Sache zu thun etc.

Das Evangelische Corpus ließ sich dergleichen
Vorschläge eben nicht entgegen seyn / meinte aber
doch / man müste / ehe das Haupte. Berce Wür-
temberg aufgetragen würde / vorher sich erkun-
digen / ob auch Brandenburg. Barch. zustie-
den / wann man es in dieser Sache übergienge /
da doch Usingen im Fränckischen Franck belegen /
und also blieb die Remedirung dieser Klagen an-
noch darhinden / bey dieserley beschlossenen An-
fragen / bey Barch. welches die Zeit unter-
schiedliche Aemter an Würzburg versandete / und
große Freuden. Bezeugungen mit kostbaren tra-
ctiren / Opera. Spielen und dergleichen über den

Seburts.

Was
resolvit.

1708.

Geburts-Tag der Frau Marggräfin bezeugte. Sonst hatte das Brandenb. Haus auch dieses Jahr noch immer seine liebe Noth mit Nürnberg/ wegen der in unserm Theatro schon vielmahl vorgekommenen Zoll-Strittigkeit. Denn Nürnberg beschwerte sich bey dem Reichs-Hof-Rath weiter / daß man Brandenb. Seit zu Frieden einen ganz neuen Zoll aufgesetzt / und die Leute dahin zwänge / daß man mit solcherley Zöllen zu Hellsbronn und Weismannsdorff fortführe / und die Leute dabey härteglich handele/und Zoll von Getrayde/Holz-Klebern auch andern Sachen erpressere / die sonst frey gewesen / über dieses alte Zölle ohngewöhnlich steigerte / u. s. w. Hieraus erglengen verschiedene Paritoria nebst Rescripten an Bamberg und Cassel/ als Inhaber Hennebergischen Theils/ und zwar an beyde insgesammt/ des Inhalts/ man seye der Hoffnung / daß Brandenburg Kayserl. Befehlen nachgeben würde/ damit es nicht nöthig sey / ein Mandatum auxiliorum an nächst angelegenen Erayß oder sonst weitere Constitutions- mäßige Verordnung zu erkennen / um die denen Mandatis einverleibte Pöen zu exequiren / welches in Eventum oben benannten beyden Ständen committiret wurde. Dargegen versetzten Brandenburgische Häuser nicht nur / daß die Nürnberger selbst die Zölle steigerten / sondern auch/ daß der Reichs-Hof-Rath unmöglich mit Recht auf die Vollziehung der Cameral-Urtheile so eifrig und eifertig hinter einander dringen können / dieweil in der Sache überhaupt noch keines endlich ergangen / die Particular-Sentenzen dunkel und undeutl. die ganz insändigst verlangte Erklärung/ wegen nunmehr recht zu schätzenden und zusehenden Werths derer alten Pfennige u. s. w. noch nicht erfolgt / wider das gesprochene / da sich die Sache bey Abhandlung gedachter Erklärung nicht gäbe / das Remedium Revisionis ergriffen / und solches / da man auff mehr erwöhnte Erklärung gewartet / überschnellter pro desert gehalten / der Punctus Reconventionis wegen der ab Seiten Nürnberg überhoch gestiegerten Zölle nicht genugsam attendiret / mithin Brandenburg gar mancherley Weise ab ipsa Camera graviret worden / also berrechtiget wäre / bey dermähtiger Visitation sich zu gelegener Zeit zu melden / und Hülffe dafelbst zu suchen / die man sich ja durch den Absprung an Kayserl. Reichs-Hof-Rath von diesem nicht/durch seine eilende Conclusa und Paritorien/ abschneiden lassen könnte noch sollte.

aus nicht
per mo-
dam Pro-
visiona-
lem.

Nebst diesem waren diese Brandenburg. Häuser auch geschäftig dem Reichs- Convent darzu thun / daß es eine Kayserl. Provisional-Ordnung forthin brauche / da sie sich bey dem Reich erbotten alle erwehliche Neuerungen / bis zu erfolgender Cameral-Entscheidung abzustellen / oder was indessen gehoben würde / zu deponiren / bis gedachter Entscheid Weisung thäte / wenn es gehörte.

Es beschwerte sich auch Brandenburg bey Kayserl. Majestät über das ehemahlige Cammer- Gerichts Verfahren/verweigerete Declaration gefällter Sentenz, darauff erfolgte Justitium und bey solchem voreylende Reichs-Hof-Raths Schlüsse/ bat auch um dessen allergerechteste Remedierung.

Theatri Europæi XVIII. Theil.

(N)

bergl

Unter solcherley Verdriesslichkeiten und Sorgen wolte man doch der mit unterzumengenden Freuden nicht vergessen / dergleichen auch an dem Geburts-Tag des Herrn Marggrafen von Bayreuth den 5. Augusti, da selber ins 65. Jahr getreten / bezeuget / und sonderlich zu Christian Erlangen / auf Anstalt Dero Hochfürstl. Gemahlin / ein groß Festin gehalten / zugleich wegen des Stlags bey Audenarde Gott gewöhnlich gedanket / und über dieses ein gut Werck gestiftet / d. i. der erste Stein zu einer Concordien- oder Einigkeit-Kirchen geleyet wurde / in welcher Lutherisch- und Reformirte ihren Gottesdienst abwechselnd verrichten solten.

Wie die Stadt Nürnberg mit Rothenberg und Hartenstein beltehen worden / ist erzehlet worden / nun aber wolte ihr schon das kaum erlangte wieder um strittig von Chur-Pfalz gemacht werden / welches / nach erhaltener Ober-Pfalz / vorgab / daß Rothenberg und Hartenstein denen Chur-Pfalzischen Rechten zuwider an Nürnberg gekommen / und ohne offenbare Verlesung der gülden Bullen, des Instrumenti Pacis Westphalicæ und Jhro Churfürstl. Durchl. aus diesen Legibus Imperii und Sanctionibus pragmaticis zukommenden Juris Simultaneæ Investituræ nicht vorgenommen werden können. Nürnberg meinte / es sey zwar genug / sich auf Kayserl. Majest. Belehnung lediglich zu verlassen / und dero selbstgen alles übrige heimstellen / doch wolte es aus Respekt gegen Jhro Churfürstl. Durchl. solcher gern alle ungleiche Gedancken benehmen / stellte demnach aus verschiedenen bewehrten Historicis und Documentis vor / wie der im Nortgau gegen Böhmen zu belegene Land- Strich / heut zu Tag Ober-Pfalz benahmet / niemals eine zugehörige des Churfürstenthums Pfalz / sondern im XII. Seculo ein Eigenthum derer Herzogen in Schwaben gewesen / welches Conradus IV. dem Pfalzgraf Ottoni Illustri vor 128000. Gold- Gülden verpfändet / Conradinus aber dem Ludovico Severo, Ottonis Sohn / vollends mit aller Jurisdiction verkauffet / und zum Theil geschencket. An. 1329. sey es durch Vertrag zwischen Kayser Ludovico Bavaro und seines Bruders Pfalzgrafen I. Rudolphi II. Söhnen / an die Pfalz gegeben / daher auch mit dem Rahmen Ober-Pfalz beleyet / niemals der Chur-Pfalz einverleibet / vielmehr in erfolgten Theilungen/ denen nachgebohrnen Pfälzischen Prinzen zugeeignet / also bey der in güldener Bull verbottener Theilung der Chur-Pfalz nicht mit verstanden / u. dergleichen Verbott noch weniger auf darinnen belegene der Cron Böhmen zu Lehen gehende Dörfer / am wenigsten auf Rothenberg und Hartenstein zu stehen sey. Denn Carolus IV. hätte/ einen sichern Weg aus Böhmen ins Reich zu haben / diese Güter Pfalzgrafen Ruperto Seniori v. Rufo und Ruperto II. mit Consens aller Pfälzischen Agnaten um 32000. Mark Silbers abgekauft / auch mittheilt einer An. 1355. in Rom gegebenen güldenen Bullen der Cron Böhmen auf ewig einverleibet / und deren Veräußerung davon streng untersaget / wie denn auch eben solcher Kayser von denen Nürn-

1708.

Bareuthische
Herrn
Herrn
Geburts-TagNürnberg
wehrt sich
gegen
Pfälzischen
Anspruch auf
Rothenberg.

1708.

bergischen Burggrafen und denen von Wildenstein das Dominium Directum und Uile von Rothenberg erhandelt / und Böhmen angewendet / daß also dieser Ort zu alten Zeiten niemahln in Bayrischen oder Pfälzischen Händen gewesen. Einige derer/bezeichneten massen/dem Böhmischem Reich incorporirten Dertter / wären von Carolo IV. zu Erlauffung der Ehrur-Brandenburg Ottoni Finnio in Bayern verpfändet / ändere unter dem Kayser Wenceslao von Ruperto Duro und Ruperto Rigoroso, Bavaris mit Gewalt der Waffen vom Königreich Böhmen entzogen / und hernach vom König Georgen Anno 1465. Pfalzgrafen Otto dem Jüngern Kayfers Ruperti Enckel / zu Lehen vor Ihn und seine Lehens-Erben gereicht / aber alsdenn auch / so wenig als sonst dem Churfürstenthum einverleibet/veimehr denen Nachgebohrnen abermahlen angewiesen worden / daß diesemnach Otto Junior von gedachtem König Georgio mehr erwehnte Böhmisches Güter / unter denen auch nahmentlich Rothenberg als ein **Neu Lehn** erhalten / und denen gewöhnlichen Lehn-Rechten nach niemand in diesem Feudo Novos, als die von dem ersten Acquirente, Ottone Juniori Abstammende / keines wegs dessen Agnaten und dieser ihre Nachkommen succediren sollten, wenn man folglich nicht recht wissen könne/wie diese doch namentlich die Stammersche Linie / zur Succession und Belehnung gelanget / so müste es wohl die Unwissenheit der damalig-langen Kriegerischen Zeiten gemacht haben. Nun wären in Frederico V. propter ejus Feloniam, die Böhmisches Güter solcher Eron eröffnet worden / damit nach Belieben zu handeln / da denn Kayser Ferdinandus III. selbige An. 1631. nicht wie andere Stücke / der ganzen Wilhelminischen Linie, sondern nur dem Churfürsten Maximiliano und seinem Leib-Lehens-Erben / als ein besonders / und vonder Ober-Pfalz separirtes Corpus verstehen hätte / und dieses besondere Corpus der Evangelischen Güter in der an Chur-Pfalz gestandenen Mitbelehnung an die Ober-Pfalz im Westphälischen Frieden nicht mit zemeinet worden / also in Kayserl. Majestät Freyheit gewesen sey / alles oder etwas dieser Böhmischen Güter / nach deren ob Feloniam Bavari sich ereignenden Eröffnung / zu geben / wenn sie es / als König in Böhmen / für gut befunden / da denn Chur-Pfalz doch das meiste / Nürnberg aber zu Sicherstellung seiner Gränzen und ehnziger Ersehung seines Schadens / nur Rothenburg und Harrenstein bekommen / bey dem es auch zu lassen.

Memmingen hat Handel wegen Wegnehmung eines Lutherschen Mönchs.

Die Stadt Memmingen bekam auch Verdrißlichkeit wegen Religions-Angelegenheiten / da in Conventualis des dasigen Heiligen Geists Hospitals seinen Orden verlassen / und sich zur Lutherschen Religion gewendet hatte / den aber der Spital-Meister / oder der Superior des Ordens / als man ihn von Seiten des Raths von Memmingen nach Ulm schicken wollten / auf der Memmingschen Strassen durch zwey Leute mit Gewalt hinweg nehmen / und durch die Gewahrsam des Klosters bringen lassen. Dieses zog der Memmingsche Magistrat als einen Land- und Religions-

Friedens-Bruch an / der da schnurstracks wider den 9. Und nachdem ic. des Reichs. Abschieds de An. 1554 / auch wieder den 17. §. des V. Articuls Westphälischen Friedens ließe / demnach ganz unbilllich wäre. Der Rath wurde derer habhaffte / die sich durch Hinwegnehmung des Lutherschen gewordenen Conventualen brauchen lassen / legte sie gefangen / und straffte sie wegen des Begangenen mit Geld / ließ auch den Spital-Meister Vorstellung thun / daß er den Inhabirten los lassen / Ihm das in Reichs-Constitutionen vestgestellte Beneficium Emigrandi zustehen / mithin den Friedens-Bruch abstellen / und sich in Entsetzung und Verweigerung dessen allen / nicht Gelegenheit und Abndung zustehen sollte. Allein der Superior und Meister des Hospitals meinte darzu nicht gehalten zu seyn / auch nichts sträfliches begangen zu haben.

By dem Hoch-Stift Bamberg ereignete sich zu Ende dieses Jahrs eine Coadjutor-Wahl / da dermahltigen Bischofs und zugleich Chur-Fürstens zu Manns Brudern Sohn / Herr Friedrich Carl Graf von Schönborn / Kayserl. wirklicher Gehelmbder Raths und Reichs-Vice-Canzler ic. den 13. Decembr. im daselbstigen Dohmstift / durch den Custodem, nach einhelliger Wahl / von der Canzel / als Coadjutor dieses hohen Stiffes ausgeruffen / nachmals von denen Capitularen in die Kirche geführt / dardinnen das Te Deum Landamus ic. unter Läutung aller Glocken abgesungen wurde. Hierauf begab er sich in die Petersburg zum Mittagsmahl / allwo Se. Chur-Fürst. Bruden von Manns dessen Onclen, nebst der ganzen Hoffstatt bewillkommen und complimentirten / andere aber / die auch hierbey über das sonderbare Glück und Wachsthum des Schönbornischen Hauses specularren / doch zugleich nicht läugnen konnten / daß auch viel Meccien vorhanden wären. Dergleichen wurden auch an denen Fränckischen und Schwäbischen Ständen gerühmet / denen die H. Staaten / als Unpartheyische / das Zeugnis gaben / Sie hätten sich recht vor den Raths-Stellung ihrer Reichs-Contingentien und Befügung einer außerordentlichen Mannschaft gestellt / und dadurch den sonst erfolgenden stlichen Durch- und Einbruch in das Herz von Teutschland abgehalten worbey man sich zugleich beklagte / daß Ihnen und etlichen andern Suuwilligen die Last allein auf dem Halse gelassen / von deren Ubrigen hingegen die schuldige Contingentia nicht getieffert würden. Man beschwerte sich auch von Seiten dieser Erchse selbst über dieses und dergleichen / nahmentlich auch / daß die Reichs-Ritterschafft sich derer Erchse. Kosten unter dem Vorwand eines Kayserl. Majest. gezahlten Subsidii, sonderlich der etzunehmenden Postirungs-Völcker / der Winter-Quartiere / Durch-Marsche / Schanz-Arbeit gänglich entschüßren wolte. Dieses sey übrigen Ständen unerträglich welche sich d. n. de facto, oder vielmehr de Jure mit thätig starker Hand helfen müßten / wann nicht die Ritterschafft vom Kayser und Reich zu Beobachtung der gemeinsamen Schuldigkeit angewiesen würde. Dieses zu erhalten schrieb der

1708.

Graf von Schönborn Coadjutor zu Bamberg.

Schwäb. Reichs-Ritterschafft.

Schwä.